

EMN 100 NS

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 100NS gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

Die Elektrizitätsversorgung Altendorf AG (EVA) weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für die elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderungsabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 100NS wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

		exkl. Mwst.	inkl. Mwst.
NETZNUTZUNG		Grundpreis (Fr. / Monat)	
	Grundpreis je Messstelle	50.00	54.00
(gilt nur bei freiem Energiebezug)	Grundpreis je Messst., Fernauslesung & Lastgang	100.00	108.00
		Leistungspreis (Fr. / Monat)	
	Leistungspreis je kW	8.30	8.96
		Arbeitspreis (Rp. / kWh)	
Sommer und Winter	Hochtarif	6.69	7.22
	Niedertarif	4.86	5.25
SDL		Arbeitspreis (Rp. / kWh)	
Swissgrid-Systemdienstleistung	Hochtarif	0.40	0.43
	Niedertarif	0.40	0.43
KEV		Arbeitspreis (Rp. / kWh)	
Kostendeckende Einspeisevergütung	Hochtarif	1.50	1.62
(inkl. 0.1 Rp. für Gewässerschutz)	Niedertarif	1.50	1.62
ABGABEN		Arbeitspreis (Rp. / kWh)	
Gemeinwesen	Hochtarif	0.47	0.51
	Niedertarif	0.47	0.51
ENERGIE		Arbeitspreis (Rp. / kWh)	
Sommer	Hochtarif	3.59	3.88
	Niedertarif	2.62	2.83
Winter	Hochtarif	5.48	5.92
	Niedertarif	4.22	4.56
TOTAL		Arbeitspreis (Rp. / kWh)	
Sommer	Hochtarif	12.65	13.66
	Niedertarif	9.85	10.64
Winter	Hochtarif	14.54	15.70
	Niedertarif	11.45	12.37

Allgemeine Bestimmungen:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif		alle übrigen Stunden

Die EVA kann aus technischen Gründen die Preiszeitzone vorübergehend verschieben.

2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Gemeinwesen und Steuern. Diese Abgaben werden jährlich angepasst.

3. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und Gewässerschutz

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser sogenannten Förderungsabgabe fest. Darin enthalten sind auch die Bundesabgaben zum Schutz der Gewässer und Fische.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 4 und der Kostenersatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 5, sind für die EVA reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

5. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt ab 1.1.2011 neu **8.00 %**.

6. Blindenergie

Die festgehaltenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor tangens phi (kVarh/kWh) 0.426 (was einem cos-phi von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilovarstunde (kVarh) im Hoch- und im Niedertarif Rp. 4.2 zu entrichten.

7. Messung

Die gesamte, elektrische Energie wird mit einem einzelnen Zähler kombiniert mit Maximumvorrichtung und Blindenergie gemessen. Der Leistungspreis ergibt sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit der Leistung. Als Monatsmaximum gilt der mit 15minütiger Registrierdauer festgelegte höchste Durchschnittswert.

Muss die Energie an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird sie für jede Messstelle einzeln entsprechend dem Tarif verrechnet.

8. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto. Der Ablesezyklus ist auf das Ende des jeweiligen Monats festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit Fr. 35.00 verrechnet.

9. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die EVA.

11. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2017.